

I. Geltungsbereich, abweichende Geschäftsbedingungen, künftige Geschäfte, vorrangige Vereinbarungen

1. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle mit Lieferanten, Dienstleistern und sonstigen Auftragnehmern (nachfolgend „**Auftragnehmer**“) über deren Lieferungen und sonstigen Leistungen geschlossenen Verträge mit der Haltermann Carless Speyer GmbH (nachfolgend „**Auftraggeber**“). Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen mit dem Auftragnehmer finden sie auch für alle zukünftigen Verträge Anwendung, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

2. Die AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von den AGB abweichende Bedingungen des Auftragnehmers gelten nicht, es sei denn, wir haben ihnen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir Lieferungen des Auftragnehmers in Kenntnis seiner Bedingungen vorbehaltlos annehmen.

3. Wir behalten uns vor, die AGB aufgrund sachlicher Gründe zu ändern, insbesondere im Falle von Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung oder Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse. Der Auftragnehmer erklärt sein Einverständnis mit der ausschließlichen Geltung der geänderten Bedingungen, wenn und soweit er nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der geänderten AGB bei ihm der Geltung schriftlich widerspricht und er von uns anlässlich der Bekanntgabe der geänderten Bedingungen auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hingewiesen wurde.

4. Individuelle schriftliche Vereinbarungen (einschließlich individueller Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) mit dem Auftragnehmer und abweichende Angaben in den Angeboten/Annahmeerklärungen des Auftraggebers haben Vorrang vor den AGB.

II. Schriftform, Vertragsschluss, Angebote, Bestellungen

1. Angebote bzw. Bestellungen und Annahmeerklärungen, sonstige Nebenabreden und Vereinbarungen, die vor oder bei Vertragsschluss getroffen werden, sowie Lieferabrufe bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schrift- oder Textform (Brief, Telefax, E-Mail sowie Datenfernübertragung und Tele-/Mediendienste oder maschinell lesbare Datenträger, nachfolgend „**schriftlich**“).

2. Kostenvoranschläge und Angebote erfolgen durch den Auftragnehmer unentgeltlich und begründen für den Auftraggeber keine Verpflichtungen. Der Vertrag ist erst dann für uns verbindlich, wenn wir die Auftragsbestätigung schriftlich erteilen. Mündliche Abreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.

3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in seinem Angebot auf etwaige Abweichungen von der Anfrage des Auftraggebers ausdrücklich hinzuweisen.

4. Änderungen des Liefer- oder Leistungsgegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Freigabe des Auftraggebers.

III. Dienstleistungen, Sicherheitsvorgaben

1. Soweit der Auftragnehmer mit der Erbringung von Dienstleistungen beauftragt wird, ist er frei von Weisungen tätig und in der Bestimmung des Arbeitsortes und seiner Dienstzeit frei. Der Auftragnehmer wird aber seine Dienstzeit den Erfordernissen des Projekts entsprechend einteilen. Erbringt er die vereinbarten Leistungen in den Räumlichkeiten des Auftraggebers, erfolgt dies zu den üblichen Geschäftszeiten in dem mit dem Auftraggeber abgestimmten Umfang.

2. Bei einer Tätigkeit in den Räumlichkeiten oder auf dem Gelände des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die aktuellen Sicherheitsvorgaben des Auftraggebers zu beachten. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter des Auftragnehmers und etwa beauftragte Subunternehmer des Auftragnehmers, die in den Räumlichkeiten oder auf dem Gelände des Auftraggebers tätig sind, entsprechend den Sicherheitsvorgaben unterwiesen werden.

3. Der Auftragnehmer führt die Leistungen in eigener Verantwortung aus. Er wird nur fachlich qualifiziertes Personal einsetzen, nur er ist gegenüber seinen Mitarbeitern weisungsbefugt.

4. Bei Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, Dritte (z.B. Subunternehmer) zur Erbringung der vereinbarten Leistungen einzusetzen. Ist seitens des Auftragnehmers von vornherein der Einsatz von Dritten bei der Vertragserfüllung beabsichtigt, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber bereits in seinem Angebot mitzuteilen.

IV. Preise, Vergütung bei Dienstleistungen

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise inklusive Verpackung und verstehen sich ausschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer.

2. Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise einschließlich Lieferung „DDP“ (INCOTERMS 2020).

3. Ist im Falle von Dienstleistungen ein Festpreis vereinbart, gehen Mehraufwände für die vollständige Erbringung vereinbarter Leistungen zu Lasten des Auftragnehmers. Nachforderungen kommen nicht in Betracht.

4. Ist im Falle von Dienstleistungen eine Vergütung nach Aufwand vereinbart, wird die Tätigkeit des Auftragnehmers entsprechend dem von ihm nachgewiesenen Zeitaufwand zu

dem jeweils vereinbarten Stunden- bzw. Tagessatz vergütet. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber rechtzeitig mitteilen, wenn und sobald nach seinem besten Wissen und seiner Erfahrung absehbar ist, dass der von ihm geschätzte Arbeitsaufwand nicht ausreichend ist, um die vereinbarten Leistungen vollständig und vertragsgemäß zu erbringen. Der Auftragnehmer hat in diesem Falle zugleich den voraussichtlich entstehenden Mehraufwand zu beziffern und zu begründen. Ein solcher entgeltpflichtiger Mehraufwand darf der Auftragnehmer erst dann betreiben, wenn dieser Mehraufwand vom Auftraggeber schriftlich bewilligt worden ist. Zum Zwecke einer unterbrechungsfreien Leistungserbringung wird der Auftragnehmer rechtzeitig vor dem Zeitpunkt, von dem ab Mehraufwand zur vollständigen Erbringung der Leistungen erforderlich wird, um die Bewilligung des Mehraufwandes nachsuchen. Nicht zuvor bewilligter Mehraufwand ist nicht vergütungspflichtig.

V. Rechnungstellung, Zahlung, Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers, Abtretung, Eigentumsübergang, Verarbeitung/Weiterverkauf

1. Der Auftragnehmer hat pro Bestellung über die erbrachten Lieferungen und Leistungen eine Rechnung zu erstellen. Auf der Rechnung sind die vollständige Bestellnummer des Auftraggebers und, sofern vorhanden, die Lieferscheinnummer des Auftragnehmers anzugeben. Der Rechnung sind Leistungsnachweise und andere Nachweisdokumente beizufügen. Rechnungen haben den Angaben in der Bestellung hinsichtlich Warenbezeichnung, Preis, Menge, Reihenfolge der Positionen und Positionsnummer zu entsprechen. Die Rechnung ist an die in der Bestellung des Auftraggebers genannte Rechnungsadresse zu übermitteln. Dabei sind die jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben an Rechnungen nach dem Umsatzsteuerrecht des Landes einzuhalten, dessen Umsatzsteuerrecht die in Rechnung gestellten Lieferungen und Leistungen unterliegen.

2. Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung erfolgt die Zahlung nach Ablieferung bzw. Abnahme bzw. dem Datum der vertragsgemäßen Leistungserbringung sowie Erhalt der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung (vgl. Ziffer V.1) innerhalb von dreißig (30) Tagen netto. Entsprechen Rechnungen nicht den Anforderungen gemäß Ziffer V. 1, kann der Auftraggeber sie zurückweisen. Maßgeblich für den Beginn der Zahlungsfrist ist dann der Eingangstag der neuen ordnungsgemäßen Rechnung. Bei vorzeitiger Lieferung bzw. Leistung beginnt die Zahlungsfrist mit dem vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin und Erhalt einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung.

3. Eine Zahlung stellt keine Anerkennung von Bedingungen und Preisen dar. Rechte des Auftraggebers wegen nicht ordnungsgemäß erbrachter Lieferung / Leistung, seine Prüfungsrechte und das Recht, eine Rechnung aus anderen Gründen zu beanstanden, bleiben unberührt.

4. Bei nicht vertragsgemäßer Lieferung bzw. Leistung ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Wenn und soweit Zahlungen für die fehlerhaften Lieferungen bzw. Leistungen bereits geleistet worden sind, ist der Auftraggeber berechtigt, fällige sonstige Zahlungen bis zur Höhe dieser geleisteten Zahlungen zurückzuhalten.

5. Leistet der Auftraggeber Lizenzgebühren an ausländische Auftragnehmer, ist der Auftraggeber gemäß § 50a EStG zum Einbehalt von Quellensteuern verpflichtet. Ein Verzicht auf den Einbehalt der Quellensteuer oder deren Reduktion ist nur möglich, wenn der Auftragnehmer eine Freistellungsbescheinigung nach § 50d EStG vorlegt.

6. Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Auftraggeber abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Das gilt nicht, wenn der Auftragnehmer im ordnungsgemäßen Geschäftsgang seinem Lieferanten einen verlängerten Eigentumsvorbehalt eingeräumt hat. § 354a HGB bleibt unberührt.

7. Behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an Vertragsprodukten vor, geht das Eigentum mit Bezahlung der gelieferten Vertragsprodukte auf den Auftraggeber über. Einen erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalt erkennt der Auftraggeber nicht an.

8. Der Auftraggeber ist im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt, die gelieferten Vertragsprodukte zu verarbeiten, zu verkaufen oder in sonstiger Weise über sie zu verfügen.

9. Für den Eintritt des Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss seine Leistung jedoch auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung des Auftraggebers eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.

VI. Leistungs-/Liefertermin und Lieferfristen, Teilleistungen / -lieferungen, Lieferverzug, Vertragsstrafe, Zurückbehaltungs-/Aufrechnungsrecht des Auftragnehmers

1. Die vereinbarten sowie die in den Lieferabrufen festgelegten Liefertermine und -fristen bzw. die vereinbarten Leistungstermine und -fristen sind bindend. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zur Ausführung der Bestellung von dem Auftraggeber gegebenenfalls beizustellenden Unterlagen rechtzeitig anzufordern.

2. Für die Einhaltung des Liefertermins im Falle von Warenlieferungen ist die Übergabe der mangelfreien Ware an den Auftraggeber zu gewöhnlichen Geschäftszeiten mit den erforderlichen Versandpapieren an dem in der Bestellung benannten Ort (nachfolgend „**Lieferort**“) maßgebend. Falls zwischen den Parteien eine Lieferung mit Montage / Service vereinbart worden ist, ist die Übergabe der mangelfreien Ware und die ordnungsgemäße Ausführung der Montage / Service für die Rechtzeitigkeit der Lieferung maßgeblich. Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, ist der Zeitpunkt der

Abnahme maßgeblich. Zu vorzeitigen Lieferungen / Leistungen oder Teillieferungen / Teilleistungen ist der Auftragnehmer ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt.

3. Teillieferungen und Teilleistungen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

4. Erkennt der Auftragnehmer, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er den Auftraggeber darüber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu unterrichten und auf eigene Kosten alle notwendigen Gegenmaßnahmen zur Verhinderung eines Verzuges sowie eventueller Verzugschäden zu treffen. Nimmt der Auftragnehmer vorbehaltlos eine verspätete (Teil-)Lieferung / (Teil-)Leistung an, liegt hierin kein Verzicht auf Rechte im Hinblick auf die nicht rechtzeitige (Teil-) Lieferung / (Teil-) Leistung.

5. Im Falle des Lieferverzugs ist der Auftraggeber berechtigt, für jede vollendete Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des jeweiligen Auftragswerts, maximal jedoch 5 %, zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf dem vom Auftraggeber zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen. Das Recht des Auftraggebers, einen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

6. Der Auftragnehmer darf im Hinblick auf die zu liefernden Produkte nur dann ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn und soweit es auf unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis beruht. Eine Aufrechnung durch den Auftragnehmer kommt nur in Betracht, wenn die Forderung des Auftragnehmers unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

VII. Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse, z.B. rechtmäßige Streiks, Naturkatastrophen, Unruhen, behördliche Maßnahmen, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über einen Fall höherer Gewalt in Kenntnis zu setzen und alle erforderlichen Informationen, insbesondere zur Ursache, voraussichtlichen Dauer, etc. zur Verfügung zu stellen, sowie seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

2. Der Auftraggeber ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Annahme der Lieferung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerungen durch den Auftraggeber – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr zumutbar ist. Eventuell gesetzliche Rücktrittsrechte beider Vertragsparteien bleiben unberührt.

VIII. Energiemanagementsystem (DIN ISO 50001), Qualitätsmanagement/-sicherheit

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei jeder Bestellung stets auch eine energiesparendere Lösung der angefragten Ware oder Leistung anzubieten, sofern eine solche vorhanden und verfügbar ist. Grund dieser Pflicht ist die DIN ISO 50001 Zertifizierung des Auftraggebers (Energiemanagementsystem nach ISO 50001), um eine kontinuierliche Verbesserung der energiebezogenen Leistung ("energy performance") zu erzielen.

2. Der Auftragnehmer muss ein Qualitätsmanagementsystem, z.B. gemäß DIN ISO 9001 und/oder DIN ISO 14001, unterhalten. Wir sind berechtigt, das System des Auftragnehmers selbst oder durch beauftragte Dritte nach Abstimmung im Wege von Audits zu überprüfen.

3. Der Auftraggeber hat das Recht, die Vertragsausführung durch den Auftragnehmer selbst oder durch beauftragte Dritte zu überprüfen. Der Auftraggeber ist berechtigt, zu diesem Zweck während der üblichen Betriebszeit nach vorheriger Anmeldung den Produktionsbetrieb des Auftragnehmers zu betreten und die für die Vertragsdurchführung maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen zu besichtigen. Ihnen hierdurch entstehende Aufwendungen tragen die Parteien jeweils selbst.

IX. Informationssicherheit

Der Auftragnehmer muss ein angemessenes Informationssicherheitsmanagementsystem, z.B. gemäß DIN EN ISO/IEC 27001, unterhalten. Der Auftragnehmer wird uns dies auf Verlangen nachweisen und uns eine verantwortliche Person benennen, die für dessen Etablierung und Umsetzung zuständig ist. Über Informationssicherheitsvorfälle, die im Zusammenhang mit der rechtsgeschäftlichen Beziehung zwischen dem Auftragnehmer und uns stehen, wird uns der Auftragnehmer unverzüglich informieren. Wir sind berechtigt, das Informationssicherheitsmanagementsystem des Auftragnehmers selbst oder durch beauftragte Dritte nach Abstimmung im Wege von Audits zu überprüfen.

X. Versand, Verpackung, Gefahrgüterübergang

1. Die Lieferung von Waren hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, DDP (Incoterms 2020) an den Lieferort zu erfolgen. Der Lieferung sind grundsätzlich der Lieferschein in zweifacher Ausführung, Packzettel, Reinigungsatteste und Prüferzeugnisse gemäß den vereinbarten Spezifikationen und andere erforderliche Dokumente beizufügen. In allen Versandunterlagen und – bei verpackter Ware – auf der äußeren Verpackung sind – soweit bekannt – Bestellnummer, Brutto- und Nettogewicht, Anzahl der Packstücke und Art der Verpackung (Einweg / Mehrweg), Fertigstellungsdatum sowie Lieferort (Abladestelle) und Warenempfänger aufzuführen.

2. Bei Lieferungen aus Drittländern (Importe) ist in den Versandpapieren zu vermerken, ob die Waren bereits verzollt wurden. Bei unverzollten Waren hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber folgende Unterlagen für die Verzollung vorzulegen: Versandbegleiddokumente (z.B. T 1), Frachtpapiere, Zoll- oder Handelsrechnung, Präferenznachweise wie Form A, EUR.1, A.T.R., Ursprungszertifikat bzw. -zeugnis und ggf. weitere für die Verzollung notwendige Dokumente. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Informationen für das zollrechtliche Voranmeldeverfahren vollständig, richtig und rechtzeitig bei der zur Abgabe der Voranmeldung verpflichteten Stelle vorliegen. Bei verzollter Ware ist in den Frachtpapieren der Verzollungsnachweis (z.B. ATC-Nummer, Steuerbescheid-Nummer, etc.) zu vermerken.

3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten gemäß den jeweiligen nationalen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands der Waren und Dienstleistungen ausführend und schriftlich zu unterrichten.

4. Die zu liefernden Waren sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns sachgemäß so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden und gemäß den Anforderungen des Auftraggebers ordnungsgemäß zu kennzeichnen.

5. Der Auftragnehmer wird auf Verlangen des Auftraggebers alle anfallenden Um-, Transport- und Verkaufsverpackungen am Bestimmungsort abholen oder durch Dritte abholen lassen.

6. Der Auftragnehmer hat gefährliche Produkte nach den einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Der Auftragnehmer erfüllt alle den Lieferanten (im Sinne von Artikel 3 Nr. 32 EG-Verordnung 1907/2006/EG, nachfolgend „REACH-VO“) treffenden Pflichten gemäß REACH-VO in Bezug auf die Lieferung der Ware.

7. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die dem Auftraggeber dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer die Waren unsachgemäß verpackt oder entgegen den Anweisungen des Auftraggebers gekennzeichnet hat, es sei denn, der Auftragnehmer hat dies nicht zu vertreten.

8. Bis zur tatsächlichen Übergabe der vertragsgemäßen Ware, einschließlich der in Ziffern X.1 und 2 genannten Dokumente, am Lieferort trägt der Auftragnehmer die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung. Falls eine Lieferung mit Installation / Montage / Service vereinbart worden ist, erfolgt der Gefahrgüterübergang nach ordnungsgemäßer Ausführung der Installation / Montage / Service und Übergabe. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, wird der Abnahmeterminein schriftlichen Antrag des Auftragnehmers gemeinsam festgelegt. Das Ergebnis der Abnahme wird in einem Abnahmeprotokoll festgehalten. Der Gefahrgüterübergang findet nicht vor Bestätigung der erfolgreichen Abnahme durch den Auftraggeber in dem Abnahmeprotokoll statt. Auf andere Weise kann die Abnahme nicht erfolgen, insbesondere nicht durch Prüfungen, Sachverständigengutachten, Zertifikate oder Arbeitsnachweise. Die Bestimmung des § 640 Abs. 1 Satz 3 BGB bleibt unberührt. Die Zahlung von Rechnungsbeträgen stellt keine Abnahme im Rechtssinne dar.

XI. Warenursprung

1. Der Auftragnehmer gibt den nichtpräferenziellen Ursprung der Ware (country of origin) in Handelspapieren an und wird auf Verlangen des Auftraggebers ein Ursprungszertifikat/-zeugnis über die Herkunft der Ware erbringen.

2. Die Ware hat die Ursprungsbedingungen der bi- oder multilateralen Präferenzabkommen oder die einseitigen Ursprungsbedingungen des Allgemeinen Präferenzsystems für begünstigte Länder (APS) zu erfüllen, sofern es sich um Lieferungen im Rahmen dieser Warenverkehre handelt.

XII. Import- und Exportkontrolle

Die Vertragserfüllung des Auftraggebers steht unter dem Vorbehalt, dass dem Import des Auftraggebers keine nationalen oder internationalen Vorschriften, darunter Exportkontrollvorschriften und Embargos, entgegenstehen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Anfrage zu exportkontrollrechtlichen Klassifizierungen (z.B. Ausfuhrlisten, ECCN) der von ihm gelieferten Ware Auskunft zu geben und hierbei alle relevanten Exportkontrollvorschriften (z.B. AWG) zu berücksichtigen. Die Verzögerung aufgrund von Importkontrollprüfungen des Auftraggebers hemmt den Lauf sämtlicher Fristen, insbesondere Abnahmefristen des Auftraggebers. Jegliche Ansprüche, darunter Schadensersatzansprüche wegen einer Fristüberschreitung aufgrund ordnungsgemäßer Prüfung, sind hiermit ausgeschlossen.

XIII. Beschaffenheit der vertraglichen Leistung, Mängelanzeige, Ansprüche aufgrund von Mängeln, Rücktritt, Kündigung

1. Der Auftragnehmer schuldet die Mängelfreiheit der Lieferungen und Leistungen, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Produkt- bzw. Leistungsspezifikationen, sowie darüber hinaus das Vorhandensein vertraglich garantierter Eigenschaften und Merkmale. Der Auftragnehmer steht außerdem dafür ein, dass die Lieferungen und Leistungen dem Stand der Technik und – sofern relevant – dem allgemein anerkannten Stand der Sicherheitstechnik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechen, mit qualifiziertem Personal erbracht werden und im Einklang mit allen einschlägigen Rechtsvorschriften stehen. Sind Maschinen, Geräte oder Anlagen Gegenstand der Lieferung, müssen diese den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen für Maschinen, Geräte und Anlagen entsprechen und eine gültige CE-Kennzeichnung besitzen.

2. Der Auftragnehmer garantiert, dass alle in der Ware enthaltenen Stoffe in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Anforderungen der REACH-VO für die vom Auftraggeber bekanntgegebenen Verwendungen wirksam vorregistriert, registriert (oder von der Registrierpflicht ausgenommen) und, sofern einschlägig, zugelassen sind. Wenn es sich bei der Ware um ein Erzeugnis im Sinne von Artikel 7 REACH-VO handelt, findet der vorangehende Satz in Bezug auf von diesen Erzeugnissen freigesetzte Stoffe Anwendung.

3. Sofern Mängel der Lieferungen und Leistungen offensichtlich sind, wird der Auftraggeber diese gegenüber dem Auftragnehmer innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Eingang der Ware am Lieferort rügen. Andere Mängel wird der Auftraggeber innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Erkennen rügen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist jeweils das Datum der Versendung der Anzeige an den Auftragnehmer. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

4. Der Auftraggeber ist bei Mängeln berechtigt, Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Für die Nacherfüllung wird die Ware dem Auftragnehmer nach Wahl des Auftraggebers am Lieferort oder am Ort, an dem sich die Ware bei Entdeckung des Mangels befindet, zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer hat die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Der Auftragnehmer hat sich bei der Abwicklung der Nacherfüllung nach den betrieblichen Belangen des Auftraggebers zu richten. Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist erfolgt, fehlergeschlagen oder war eine Nachfristsetzung entbehrlich, kann der Auftraggeber die weiteren gesetzlichen Rechte bei Mängeln geltend machen.

5. Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Nacherfüllung nicht oder nicht ordnungsgemäß nach – ohne die Nacherfüllung zu Recht zu verweigern – oder verweigert der Auftragnehmer die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig, ist sie fehlergeschlagen oder ist ein Nutzungsausfall zu befürchten oder duldet die Beseitigung des Mangels aus anderen Gründen keinen Aufschub, ist der Auftraggeber berechtigt, den Mangel auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Rechte des Auftraggebers aus Mängelhaftung oder Garantien bleiben unberührt.

6. Ansprüche des Auftraggebers aufgrund von Mängeln verjähren in dreißig (30) Monaten ab Gefahrübergang, es sei denn es gilt eine längere gesetzliche Frist. Ein Verzicht auf Ansprüche aufgrund von Mängeln seitens des Auftraggebers ist nur wirksam, wenn er ausdrücklich und schriftlich erklärt ist.

7. Liefert der Auftragnehmer trotz Fristsetzung bzw. Abmahnung wiederholt mangelhafte Ware, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten bzw. ein Dauerschuldverhältnis fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

XIV. Versicherung, Versicherung bei Dienstleistungen

1. Der Auftragnehmer hat für die Dauer der Geschäftsbeziehung auf seine Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe für Schäden zu unterhalten, die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung von ihm oder seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen schuldhaft verursacht werden können. Die Deckungssumme ist angemessen, wenn sie mindestens das Fünffache des Wertes der gelieferten Produkte beträgt.

2. Erbringt der Auftragnehmer Dienstleistungen, ist er verpflichtet, zugunsten des Auftraggebers eine Haftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme abzuschließen und für die Dauer des Vertrages aufrechtzuerhalten. Die Deckungssumme ist angemessen, wenn sie mindestens das Fünffache des vereinbarten oder des erwarteten Jahreshonorars beträgt.

3. Die Versicherungspolice gemäß Ziffer XIV. 1. und 2. ist dem Auftraggeber auf Verlangen in Kopie zu übermitteln. Umfang und Höhe der Deckungssumme haben keine Auswirkung auf die vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche des Auftraggebers.

XV. Rücktritt, Kündigung

1. Ungeachtet etwaiger gesetzlicher Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Auftragnehmers wesentlich verschlechtern und hierdurch die Erfüllung einer Liefer- oder Leistungsverpflichtung gegenüber dem Auftraggeber gefährdet ist, insbesondere wenn der Auftragnehmer nicht nur vorübergehend zahlungsunfähig oder überschuldet ist, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird.

Sofern der Auftraggeber auf Grundlage der Regelung in Ziffer XV.1. Abs. 1 zurücktritt oder kündigt, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Entstehung des Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht nicht zu vertreten.

2. Bei Vorliegen eines Dauerschuldverhältnisses sind beide Vertragsparteien ohne Angabe von Gründen jederzeit berechtigt, die Lieferbeziehung mit einer Frist von zwölf (12) Monaten zum Monatsende zu kündigen. Die Kündigung von Dienstverträgen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3. Kündigt der Auftraggeber einen Vertrag aus wichtigem Grund und ist ihm das Festhalten an weiteren mit dem Auftragnehmer bestehenden Verträgen aus demselben wichtigen Grund unzumutbar, kann der Auftraggeber auch andere zur Zeit der Kündigung bestehende und noch nicht erfüllte Verträge gegen anteilige Vergütung für die bereits erbrachte Leistung

kündigen. Darüber hinaus stehen dem Auftragnehmer keine Schadenersatz-, Aufwendungsersatz- oder Vergütungsansprüche mehr zu.

4. Weitergehende Rechte und Ansprüche, insbesondere das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus anderen als in dieser Ziffer XV. genannten Gründen, werden durch die in dieser Ziffer XV. enthaltenen Regelungen nicht berührt.

XVI. Pflichten bei Beendigung

1. Hat der Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages oder zum Zwecke dessen Ausführung Dokumente, Unterlagen, Pläne und Zeichnungen vom Auftraggeber erlangt, so hat er diese im Fall der Kündigung dem Auftraggeber unverzüglich auszuhändigen. Dies gilt entsprechend im Falle des Rücktritts vom Vertrag.

2. Wird der Vertrag gleich aus welchem Grund beendet, hat der Auftragnehmer unverzüglich die Demontage und den Abtransport seiner Anlagen, Werkzeuge und Geräte, die dieser ggf. beim Auftraggeber zur Erfüllung des Vertrages errichtet bzw. gelagert hat, auf seine Kosten zu besorgen. Etwaige Abfälle und Bauschutt, die durch die Arbeiten des Auftragnehmers verursacht wurden, sind ebenfalls unverzüglich durch den Auftragnehmer auf dessen Kosten zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

Erfüllt der Auftragnehmer diese Pflichten nicht oder nicht vollständig, so kann der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, die Arbeiten selbst vornehmen oder einen Dritten mit der Durchführung beauftragen und die hierfür anfallenden Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung stellen.

XVII. Dokumente, Vertraulichkeit, Datenschutz, Werbung

1. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber geschuldete Pläne, Berechnungen oder sonstige Unterlagen in der vereinbarten Anzahl so rechtzeitig auszuhändigen, dass die vertraglichen Ausführungsfristen eingehalten werden können.

2. Modelle, Muster, Zeichnungen, Daten, Materialien und sonstige Unterlagen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt (nachfolgend: „**Auftraggeber-Unterlagen**“), bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich wieder an diesen zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den Auftraggeber-Unterlagen wird ausgeschlossen.

3. Der Auftragnehmer hat die ihm im Rahmen der Vertragsbeziehung offenbarten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere die Auftraggeber-Unterlagen, streng vertraulich zu behandeln und nur für die zur Ausführung der Geschäftsbeziehung notwendigen Zwecke zu verwenden. Er wird sie Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers mitteilen. Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter auf diese Vertraulichkeitsverpflichtung hinzuweisen.

4. Der Auftraggeber erhebt und speichert die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten des Auftragnehmers. Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftragnehmers beachtet der Auftraggeber die gesetzlichen Bestimmungen. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Datenschutzerklärung des Auftraggebers abrufbar unter <https://www.haltermann-carless.com/de/>. Bei Bedarf wird zwischen den Parteien ein Auftragsdatenverarbeitungsvertrag abgeschlossen.

5. Der Auftragnehmer darf nur nach der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers mit der Geschäftsbeziehung der Parteien werben und den Firmennamen oder Marken des Auftraggebers verwenden.

XVIII. Nutzungsrechte, Gewerbliche Schutzrechte

1. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränkte sowie frei übertragbare Nutzungs- und Verwertungsrecht an allen Plänen, Zeichnungen, Grafiken, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die den Vertrag betreffen und die der Auftragnehmer entweder selbst angefertigt hat oder von Seiten Dritter hat anfertigen lassen (nachfolgend „**Arbeitsergebnisse**“) in allen bekannten Medienformen einschließlich elektronischer Medien, Internet und Onlinemedien, auf allen Bild-, Ton- und Datenträgern ein. Der Auftraggeber ist vor allem berechtigt, solche Arbeitsergebnisse ganz oder in Teilen zu verwerten, zu vervielfältigen, zu verbreiten, sie zu verändern, sie weiterzuentwickeln, sowie die vorgenannten Tätigkeiten durch Dritte ausführen zu lassen. Daneben dürfen Dritten die gleichen vollumfänglichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an solchen Arbeitsergebnissen einschließlich etwaig zwischenzeitlich vorgenommener Veränderungen und Weiterentwicklungen eingeräumt werden.

2. Das Nutzungs- und Verwertungsrecht gilt auch im vorstehend beschriebenen Umfang für zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch unbekannte Nutzungsarten; insoweit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

3. Bei der Beschaffung von Lizenzen und Ergebnissen aus geistigen Leistungen, insbesondere Studien, Spezifikationen, Lasten- und Pflichtenhefte, spezifische Entwicklung und Anpassung von Software erhält der Auftraggeber darüber hinaus ein ausschließliches, unwiderrufliches Recht, die Leistungsergebnisse beim Auftraggeber und mit ihm verbundenen Unternehmen zu nutzen.

4. Der Auftragnehmer garantiert, dass seine vertragliche Leistung und deren vertragsmäßige Nutzung durch den Auftraggeber keinerlei gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt. Sollten gegen den Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hiervon umfassend freistellen, insbesondere Kosten der Rechtsverteidigung übernehmen.

XIX. Aufbewahrung von und Einsicht in Unterlagen

Während der gesetzlichen Aufbewahrungsdauer, mindestens aber für drei Jahre, beginnend mit der Lieferung bzw. der Abnahme der Leistung, ist der Auftraggeber berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten Einsicht in sämtliche Unterlagen zu nehmen, die mit der Lieferung oder Leistungserbringung in Zusammenhang stehen. Hierbei darf er auch Kopien oder sonstige Abschriften von diesen Unterlagen erstellen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei Prüfungen unterstützen. Das Einsichtsrecht ist ausgeschlossen, wenn und soweit Dokumente vertrauliche Daten des Auftragnehmers, wie etwa interne Berechnungen, Vereinbarungen mit oder der Geheimhaltung unterliegende Informationen über Geschäftspartner und/oder Mitarbeiter des Auftragnehmers, enthalten.

XX. Verhaltenskodex für Geschäftspartner, Korruptionsbekämpfung und Geldwäscheprävention, Menschenrechtliche Schutzpflicht

1. Der Auftragnehmer hat den Verhaltenskodex für Geschäftspartner des Auftraggebers in der jeweils gültigen Fassung (abrufbar unter <https://www.haltermann-carless.com/de/lieferanten-und-kundeninformation>) zur Kenntnis genommen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, gleichwertige Standards zu implementieren, einzuhalten und aufrechtzuerhalten, was entweder durch eigene Standards oder durch die Einhaltung von Industriestandards nachzuweisen ist. Die Standards müssen die Einrichtung, Aufrechterhaltung und Dokumentation angemessener und wirksamer Systeme und Prozesse umfassen.

2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet die Bestimmungen zur Bekämpfung von Bestechung, Bestechungsgeldforderungen und Schmiergelderpressung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie alle auf die rechtsgeschäftliche Beziehung zwischen uns und den Auftragnehmer anwendbaren Gesetze zu Korruptionsbekämpfung und Geldwäscheprävention ("Regelungen zu Korruptionsbekämpfung und Geldwäscheprävention") einzuhalten.

3. Der Auftragnehmer hat bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus unserer rechtsgeschäftlichen Beziehung die Menschenrechtliche Schutzpflicht einzuhalten und Zulieferer (einschließlich Dienstleister), die im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus unserer rechtsgeschäftlichen Beziehung tätig werden, zur Einhaltung der Menschenrechtlichen Schutzpflicht bei sich und in ihren Lieferketten zu verpflichten. "Menschenrechtliche Schutzpflicht" meint die Verpflichtung, jede Verletzung von Menschenrechten oder, soweit diese auf die zu liefernden Waren und/oder Stoffe in diesen Waren anwendbar sind, von geschützten Umweltrechten zu beenden und Maßnahmen zu ergreifen, um bevorstehende Verletzungen zu verhindern und Risiken negativer Auswirkungen auf Menschenrechte oder Geschützte Umweltrechte abzuwenden oder zu minimieren. "Menschenrechte" meint die international anerkannten Menschenrechte, im Mindesten wie sie in der Internationalen Menschenrechtscharta (UNO) und in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) enthalten sind. "Geschützte Umweltrechte" meint die Rechte nach dem Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber; nach dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe; und des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 Nr. 2020/2174 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen, in ihrer jeweils geltenden Fassung.

4. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, (a) seine gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter zur Einhaltung der Menschenrechtlichen Schutzpflicht anzuweisen und (b) seine gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter regelmäßig in Bezug auf die Einhaltung der Menschenrechtlichen Schutzpflicht zu schulen.

5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns zu informieren, wenn ihm Anhaltspunkte für eine bereits eingetretene oder drohende schwerwiegende Verletzung einer Menschenrechtlichen Schutzpflicht im Zusammenhang mit unserer rechtsgeschäftlichen Beziehung in seinem eigenen Geschäftsbereich oder in seiner Lieferkette bekannt werden.

6. Der Auftragnehmer hat unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine eingetretene Verletzung einer Menschenrechtlichen Schutzpflicht zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren, und wirksame Schritte zu unternehmen, um künftige ähnliche Verletzungen zu verhindern. Kann die Verletzung einer Menschenrechtlichen Schutzpflicht nicht in absehbarer Zeit beendet werden, wird der Auftragnehmer, gemeinsam mit uns, unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung erstellen und umsetzen

7. Unbeschadet weitergehender Rechte und Rechtsbehelfe sind wir berechtigt, unsere rechtsgeschäftliche Beziehung aus wichtigem Grund und mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Auftragnehmer (a) die schwerwiegende Verletzung einer Menschenrechtlichen Schutzpflicht nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums abstellt; bzw., wenn die Verletzung nicht in absehbarer Zeit beendet werden kann, kein Konzept zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung erstellt und umsetzt; oder keine wirksamen Maßnahmen zur Verhinderung künftiger ähnlicher Verletzungen ergreift; oder (b) gegen die Regelungen zu Korruptionsbekämpfung und Geldwäscheprävention verstößt.

XXI. Mindestlohn, freie Mitarbeiter, Arbeitnehmerüberlassung

1. Der Auftraggeber gewährleistet, dass er sowie von ihm eingesetzte Unterlieferanten und deren Unterlieferanten den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn bezahlen.

2. Setzt der Auftragnehmer zur Erbringung der Leistung freie Mitarbeiter ein, so gewährleistet er deren Selbstständigkeit und sichert zu, geeignete Prozesse zur Sicherstellung der Selbstständigkeit der freien Mitarbeiter installiert zu haben. Sollten dem Auftraggeber etwaige Forderungen wegen Nichtbeachtung von arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Regelungen entstehen, so stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesen Ansprüchen frei.

3. Im Fall von Arbeitnehmerüberlassung muss der Auftragnehmer im Besitz einer gültigen Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung sein, wenn dies im jeweils beauftragenden Land erforderlich ist.

XXII. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis ausländischer Mitarbeiter des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ausländische Mitarbeiter, die Leistungen in Erfüllung eines Vertrages des Auftragnehmers mit dem Auftraggeber erbringen (nachfolgend „**ausländische Mitarbeiter**“), nur dann zu beschäftigen, wenn diese nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die für die Ausübung ihrer Tätigkeit nötige Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis verfügen.

2. Der Auftragnehmer hat auf Anforderung des Auftraggebers unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis der ausländischen Mitarbeiter zu belegen.

3. Stellt sich heraus, dass die Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis eines ausländischen Mitarbeiters nicht oder nicht mehr besteht, wird der Auftragnehmer den betroffenen ausländischen Mitarbeiter von seiner Tätigkeit für den Auftraggeber entbinden; die Pflichten des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber werden hierdurch nicht berührt.

4. Für den Fall eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen seine Pflichten gemäß Ziffern XXII. 1 bis 3 steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht bzw. ein Recht zur außerordentlichen Kündigung aller mit dem Auftragnehmer bestehenden Verträge aus wichtigem Grund zu.

XXIII. Übertragung von Rechten und Pflichten, sonstige Änderungen

1. Rechte und Pflichten aus Verträgen zwischen den Parteien darf der Auftragnehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers auf Dritte übertragen.

2. Der Auftraggeber darf Rechte und Pflichten aus Verträgen zwischen den Parteien jederzeit an mit ihm verbundene Unternehmen übertragen.

3. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über jeden gesetzlichen Vertragsübergang sowie jede Änderung seiner Firma unverzüglich zu unterrichten.

XXIV. Rechtswahl, Gerichtsstand, Vorrang deutscher Fassung

1. Es gilt ausnahmslos das für die Rechtsbeziehungen inländischer Vertragspartner maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.4.1980 sowie des deutschen Kollisionsrechts wird ausgeschlossen.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Der Auftraggeber ist aber berechtigt, den Auftragnehmer auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen, dass nach den anwendbaren allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zuständig ist. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile dieser unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt das die Wirksamkeit des Vertrages zwischen den Parteien im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die der entfallenen Bestimmung in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung bestmöglich entspricht.

4. Diese allgemeinen AGB existieren sowohl in einer deutschen als auch einer englischen Fassung. Bei Unklarheiten zwischen beiden Fassungen geht die deutsche Fassung vor.

Stand: 1. August 2026